

SATZUNG

der

GEMEINNÜTZIGEN SIEDLUNGSGENOSSENSCHAFT

DER ARBEITER UND ANGESTELLTEN KÖFLACH

in Köflach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

FN 64763s



INHALTSVERZEICHNIS

I.	FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT	3
II.	GEGENSTAND UND ZWECK DES UNTERNEHMENS	3
III.	MITGLIEDSCHAFT	3
IV.	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	6
V.	GESCHÄFTSANTEIL; GESCHÄFTSGUTHABEN; HAFTUNG	7
VI.	ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	8
VII.	VORSTAND	9
VIII.	AUFSICHTSRAT	11
IX.	GENERALVERSAMMLUNG	14
X.	JAHRESABSCHLUSS	17
XI.	RÜCKLAGEN; GEWINNVERTEILUNG UND VERLUSTDECKUNG	18
XII.	BEKANNTMACHUNGEN	19
XIII.	PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT; PRÜFUNGSVERBAND	19
XIV.	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	20

I. FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

§ 1

Die Genossenschaft führt die Firma: Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft der Arbeiter und Angestellten Köflach in Köflach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 9.4.1873, RGBl. Nr. 70, und hat ihren Sitz in 8580 Köflach, Grazer Straße 2.

II. GEGENSTAND UND ZWECK DES UNTERNEHMENS

§ 2

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Wohnungen im eigenen und fremden Namen sowie die Schaffung von Wohnungseigentum. Darüber hinaus dürfen alle im § 7 WGG bezeichneten Geschäfte betrieben werden, sowie die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die entgeltliche Überlassung unbeweglichen Vermögens gemäß § 5 Z 10 KStG 1988. Örtlicher Geschäftsbereich ist das Bundesgebiet Österreich.
- 2) Der Zweck des Unternehmens ist darauf gerichtet, den Mitgliedern zu angemessenen Preisen, Wohnungen und Häuser im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) zu verschaffen, diese Wohnungen und Häuser zu verwalten und auch Wohnungseigentum an ihnen zu begründen. Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern dürfen nur mit den sich aus § 1 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ergebenden Beschränkungen abgeschlossen werden.
- 3) Darüber hinaus darf sich das Unternehmen auch gemäß § 1 Abs. 2 GenG an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts, soweit dies nach den Bestimmungen des WGG zulässig ist, beteiligen. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben dürfen personenbezogene Daten EDV-unterstützt gemäß der Datenschutzgrundverordnung ermittelt und verarbeitet werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

- 1) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen.
- 2) Die Mitglieder dürfen nicht überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG bestehen.

§ 4

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von dem (der) Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitrittes erforderlich. In der Beitrittserklärung muss sich das Mitglied ausdrücklich verpflichten, die Satzung der Genossenschaft einzuhalten, die in der Satzung bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten, die von der Generalversammlung festzusetzende Beitrittsgebühr und die laufenden Beiträge zu leisten und der Genossenschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger Nachschüsse bis zu der in der Satzung festgesetzten Haftsumme nach dem Genossenschaftsgesetz zu leisten.
- 2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 5

- 1) Jedes Mitglied hat sogleich bei seinem Eintritt seinen Geschäftsanteil zu leisten und eine Beitrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt wird. Erst durch den Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss (§ 4 Abs 2) und mit Leistung des Geschäftsanteils und Entrichtung der Beitrittsgebühr wird die Mitgliedschaft erworben. Die Generalversammlung kann auch die Einhebung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe beschließen.
- 2) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Zustelladresse bekanntzugeben. Solange der Genossenschaft eine Änderung der Zustelladresse nicht bekannt ist, können sämtliche Zustellungen der Genossenschaft an das Mitglied unter der letzten der der Genossenschaft bekannt gegebenen Adresse wirksam erfolgen, selbst wenn sich die tatsächliche Anschrift des Mitgliedes geändert hat. In diesem Fall wird die Zustellung an das Mitglied aufgrund seines pflichtwidrigen Verhaltens an der zuletzt bekannt gegebenen Adresse fingiert.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) durch Ausschließung,
- d) durch Tod.

§ 7

- 1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Genossenschaft austreten.
- 2) Die Aufkündigung muss mindestens ein halbes Jahr vorher schriftlich an den Vorstand gelangt sein.

§ 8

Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates seinen Geschäftsanteil übertragen. Es haftet jedoch neben dem Erwerber subsidiär gemäß § 17.

§ 9

Stirbt ein Mitglied vor dem 30. September, erlischt die Mitgliedschaft für Zwecke der Auseinandersetzung am Ende des laufenden Jahres, sonst am Ende des folgenden Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Erben eine Person namhaft zu machen, welche an Stelle des Erblassers dessen Geschäftsanteil übernimmt und Mitglied wird. Dieser von den Erben bezeichnete Übernehmer tritt, wenn er eintrittsberechtigt gemäß § 14 MRG ist und eine schriftliche Übernahmserklärung abgegeben hat, in die Rechte und Pflichten des Erblassers an dessen Stelle als Mitglied in die Genossenschaft ein, wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat ihn (sie) als Mitglied aufnimmt. Die gesetzliche Haftung des Nachlasses beziehungsweise der Erben wird jedoch hierdurch nicht berührt.

§ 10

- 1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung der Ausschließung nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung, Vertrag oder Generalversammlungsbeschlüssen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
 - b) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) wenn über sein Vermögen ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - d) wenn das Mitglied das ihm überlassene Nutzungsobjekt nicht selbst mit seiner Familie bewohnt,
 - e) wenn das Mitglied aus einer SGK-Wohnung delogiert wurde, ausgezogen ist oder das Mietverhältnis beendet wurde.
- 2) Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Der Ausschließungsbeschluss ist dem (der) Ausgeschlossenen schriftlich ohne Verzug per eingeschriebenem Brief an die zuletzt gemäß § 5 dieser Satzung bekannt gegebene Zustelladresse zuzustellen.
- 3) Die Mitgliedschaft des (der) Ausgeschlossenen erlischt mit dem Tage, an dem der Vorstand und der Aufsichtsrat die Ausschließung beschlossen hat im Sinne des § 10 Abs. 2 dieser Satzung. Die Aufhebung der Mitgliedschaft zur Genossenschaft durch diese bewirkt die Auflösung des Nutzungsvertrages nur dann, wenn der Grund der Aufhebung der

Mitgliedschaft einem wichtigen Grund im Sinne des § 30 MRG gleichzuhalten ist, der durch gerichtliche Kündigung geltend gemacht wurde.

§ 11

- 1) Die ausgeschiedenen Mitglieder oder ihre Erben können - unbeschadet der Bestimmungen des § 17 - nur jenen Betrag des Geschäftsguthabens nach Maßgabe des § 10 WGG fordern, der sich nach der Bilanz des Ausscheidungsjahres ergibt, sonst aber keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen.
- 2) Die Klage des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Auszahlung des nicht abgehobenen Geschäftsguthabens verjährt nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlöschen der Haftung.
- 3) Nach Ablauf der Verjährungsfrist verfallen derartige Guthaben zugunsten der Genossenschaft.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 12

- 1) Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschluss der erschienenen und vertretenen Mitglieder ausgeübt.
- 2) die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an der Generalversammlung teilzunehmen und dabei ihr Stimmrecht auszuüben,
 - b) am Gewinn gemäß § 37 der Satzung teilzunehmen,
 - c) sich um ein Baurecht, um die Nutzung oder die käufliche Überlassung einer Genossenschaftswohnung oder eines Siedlungs- oder Reihenhauses der Genossenschaft zu den vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgestellten Bedingungen zu bewerben.
- 3) Soweit Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden dürfen, steht ihnen das Recht gem. Abs. 2 lit c) zu.

§ 13

- 1) Das Recht zur Nutzung oder Erwerbung einer Genossenschaftswohnung oder eines Siedlungs- oder Reihenhauses oder eines Baurechtes der Genossenschaft ist unbeschadet des § 2 Abs. 2 zweiter Satz durch die Mitgliedschaft bedingt.
- 2) An ein Mitglied (auch Ehepaar) darf nur eine Genossenschaftswohnung oder ein Siedlungs- oder Reihnhaus zur Nutzung übergeben, oder durch Kauf, ins Eigentum oder im Baurecht übertragen werden. Der Inhalt des abzuschließenden Nutzungsvertrages wird nach den von der Genossenschaft anzuwendenden Verwaltungsgrundsätzen unter Beachtung der Vorschriften des WGG vom Vorstand festgesetzt.

§ 14

Mit Mitgliedern, deren Angehörigen, oder mit eingetragenen Partnern die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss bei einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

§ 15

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) für die Nutzung oder Erwerbung einer Genossenschaftswohnung, oder eines Siedlungs- oder Reihenhauses oder die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen der Genossenschaft die dafür festgesetzten Entgelte (Preise) zu entrichten,
 - b) eine Beitrittsgebühr und laufende Beiträge gemäß § 5 zu zahlen,
 - c) den in der Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes und den Generalversammlungsbeschlüssen Folge zu leisten,
 - d) die Einzahlungen auf den ersten Geschäftsanteil oder die übernommenen weiteren Geschäftsanteile gemäß § 16 der Satzung fristgemäß zu leisten,
 - e) erforderlichenfalls am Verlust gemäß § 38 der Satzung teilzunehmen,
 - f) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes mit der Haftsumme (§ 17 der Satzung) einzustehen,
 - g) die ihnen von der Genossenschaft überlassenen Wohnungen oder Siedlungs- oder Reihenhäuser (Eigenheim) selbst oder mit ihren Familienangehörigen zu bewohnen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, kann das Mitglied gemäß § 10 ausgeschlossen und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen (vgl. § 10 Abs 4) die ihm zur Nutzung überlassene Wohnung oder das Siedlungs- oder Reihnhaus gekündigt werden.
- 2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 lit a) hinsichtlich des Nutzungsentgeltes und nach Abs. 1 lit g) erster Satz und zweiter Halbsatz des zweiten Satzes gelten auch für Nichtmitglieder, mit denen ein Nutzungsvertrag besteht.

V. GESCHÄFTSANTEIL, GESCHÄFTSGUTHABEN, HAFTUNG

§ 16

- 1) Der Geschäftsanteil wird auf Euro 25,00 (fünfundzwanzig) festgesetzt; er ist beim Eintritt mit einer Beitrittsgebühr von einem Geschäftsanteil voll einzuzahlen.
- 2) Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Geschäftsanteile, die ein Mitglied zur Erwerbung eines Rechtes nach § 13 Abs. 1 übernehmen muss.
- 3) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibungen von bilanzmäßigen Gewinnen und abzüglich etwaiger Abschreibungen von bilanzmäßigen Verlusten bilden nach Maßgabe des § 10 WGG das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

- 4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen, auch von dem Mitglied ohne Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 17

- 1) Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist beschränkt. Jedes Mitglied haftet im Falle eines Konkurses oder der Liquidation nicht nur mit seinen Geschäftsanteilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe der übernommenen Geschäftsanteile.
- 2) Die Forderungen an ein Mitglied aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren ab dem im § 78 GenG bestimmten Zeitpunkt.
- 3) Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder seiner Erben endet erst drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.
- 4) Das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt werden, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

VI. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 18

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a) den Vorstand,
- b) den Aufsichtsrat,
- c) die Generalversammlung.

§ 19

- 1) Die Geschäftsführung und Verwaltung müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Mitglieder der Organe und die Angestellten der Genossenschaft dürfen nur Bezüge und Entschädigungen erhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Genossenschaft stehen.
- 2) Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG dürfen keinen überwiegenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Genossenschaft haben. Demgemäß dürfen Angehörige des Baugewerbes in der Generalversammlung, im Vorstand oder im Aufsichtsrat über nicht mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen.
- 3) Mit Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, sowie deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs 4 WGG

dürfen Rechtsgeschäfte, welche die Vermögensverwaltung betreffen oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht abgeschlossen werden.

- 4) Mit anderen Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, welche die Vermögensverwaltung betreffen oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt hat; dies gilt auch bei Rechtsgeschäften mit deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs 4 WGG.

VII. VORSTAND

§ 20

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem (der) Obmann (Obfrau),
 - b) dem (der) Obmannstellvertreter(in) und höchstens einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat aus der Zahl der Mitglieder gewählt. Die Funktionsdauer beträgt höchstens fünf Jahre. Nach Ablauf der Funktionsdauer sind Neuwahlen erforderlich, wobei auch die Wiederwahl zulässig ist.

Ausgeschlossen von der Wahl in den Vorstand sind:

- a) ArbeitnehmerInnen der Genossenschaft und von Tochterunternehmen ohne leitende Geschäftstätigkeiten (leitende Geschäftstätigkeit sind jedoch ProkuristInnen und GeschäftsführerInnen),
 - b) Personen, die mit einem Mitglied des Vorstandes in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten oder Lebenspartner des Vorstandes,
 - c) Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl zum Vorstandsmitglied älter als 65 Jahre sind.
- 3) Obmann und Obmannstellvertreter sowie das allfällige weitere Vorstandsmitglied werden sodann aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre gewählt. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch die über die Wahlhandlung aufzunehmende Niederschrift des Aufsichtsrats nachgewiesen.
 - 4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes vorläufig von ihren Geschäften zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Ein Beschluss über die vorläufige Enthebung von der Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat hat sodann ohne unnötigen Aufschub mit einfacher Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden, ob die vorläufige Enthebung in eine endgültige Enthebung umgewandelt wird und hat im Anschluss daran neue Vorstandsmitglieder für die Dauer der endgültig enthobenen Vorstandsmitglieder zu wählen. Den abberufenen Vorstandsmitgliedern ist Gehör zu geben.

- 5) Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied sollen nur mit einem beiderseitigen Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten abgeschlossen werden.

§ 21

- 1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und eine vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung festgesetzt sind.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Unter diesen müssen jedenfalls der (die) Obmann (Obfrau) oder sein(e) (ihr(e)) Stellvertreter(in) sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der (Die) Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung, welcher der (die) Vorsitzende beigetreten ist. Niederschriften über Beschlüsse sind gesichert und nummeriert aufzubewahren und von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- 3) Sitzungen des Vorstandes können auch digital in Form einer qualifizierten Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Beschlussfähigkeit, die sichere Teilnahme der Mitglieder sowie eine durchgehend klare audiovisuelle Übertragung mit gegenseitiger Sicht- und Hörbarkeit gewährleistet sind. Zudem muss ein authentisches Erfassen der Einzelheiten sichergestellt und ein Schutz vor unbefugtem Zugriff gewährleistet sein. Bei digital durchgeführten Sitzungen gelten dieselben Regelungen für Beschlussfähigkeit und Protokollführung wie bei Präsenzsitzungen.
- 4) Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Die Beschlussfassung erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) oder über digitale Kommunikationsmittel. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.
- 5) ProkuristenInnen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestellt.
- 6) Die Zeichnung der Firma der Genossenschaft geschieht in der Weise, dass der (die) Obmann (Obfrau) und sein(e) (ihr(e)) Stellvertreter(in), gemeinsam oder eine(r) von ihnen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem(r) Prokuristen(in) der Firma ihre Unterschrift hinzufügen.

§ 22

Der Vorstand kann folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

- a) Den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 228 UGB sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften und Baurechten, deren Wert im Einzelnen € 50.000,-- übersteigt, sowie die Belastung von Liegenschaften im Einzelnen mit mehr als € 50.000,--;
- c) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;

- d) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die im Einzelnen € 100.000,-- übersteigen;
- e) Investitionen, die € 50.000,-- im Einzelnen übersteigen;
- f) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
- g) die Gewährung von Krediten, die drei Monatsgehälter übersteigen und die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte;
- h) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- i) die Erteilung der Prokura;
- j) die Übernahme einer leitenden Stellung in der Genossenschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer (Revisor), durch den Konzernabschlussprüfer (Revisor), durch den Abschlussprüfer (Revisor) eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist.
- k) den Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere aber von Anstellungsverträgen ab der Beschäftigungsgruppe VI des Kollektivvertrages für die Angestellten der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft Österreichs,
- l) die Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren, die in erster Instanz in die Zuständigkeit eines Gerichtshofes fallen,
- m) den Anschluss an Vereine und die Beteiligungen an Unternehmen, soweit sie nach dem WGG zulässig sind,
- n) die Vorbereitung der Vorlagen an die Generalversammlung, besonders soweit sie den Lagebericht, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat betreffen,
- o) Angelegenheiten im Sinne des § 9a WGG.

VIII. AUFSICHTSRAT

§ 23

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens drei Ersatzpersonen, die persönlich der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen. Die Ersatzmitglieder üben die Funktion erst ab dem Zeitpunkt aus, in welchem ein gewählter Aufsichtsrat austritt oder selbst ausscheidet.
- 2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erhöht werden.
- 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für höchstens fünf Jahre gewählt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, oder Geschäftsführer von einer Tochtergesellschaft der Genossenschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte (ArbeiterInnen) der Genossenschaft oder einer Tochtergesellschaft Geschäfte der Genossenschaft oder einer Tochtergesellschaft führen. Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung/des Vorstandes angehören. Vorsitzender

des Aufsichtsrates darf nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren vor Übernahme der Funktion Mitglied der Geschäftsführung/des Vorstandes oder Abschlussprüfer des Unternehmens war.

- 4) Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Generalversammlung nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

Ausgeschlossen von der Wahl sind:

- a) ArbeitnehmerInnen der Genossenschaft und von Tochtergesellschaften, ausgenommen die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder,
 - b) Personen, die mit einem Mitglied des Aufsichtsrates der Genossenschaft in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind, sowie der Ehegatte und Lebenspartner eines Mitgliedes des Aufsichtsrates,
 - c) Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl zum Aufsichtsrat älter als 70 Jahre sind,
 - d) Nicht-Mitglieder.
- 5) Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch dauernde Behinderung von Mitgliedern unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl, so muss zur Vornahme von Ersatzwahlen eine Generalversammlung ohne Verzug einberufen werden. Ersatzwahlen erfolgen nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.
 - 6) Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen aus seiner Mitte einen (eine) Vorsitzende(n), eine(n) Schriftführer(in) und ihre Stellvertreter.

§ 24

- 1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz, die Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung bestimmt.
- 2) Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand aus der Zahl der Mitglieder. Wahlvorschläge für die zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der entsprechenden Sitzung schriftlich beim Aufsichtsrat eingebracht werden. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung, welcher der (die) Vorsitzende beigetreten ist. Der Aufsichtsrat beschließt auch den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern.
- 3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung dauernd zu überwachen. Er muss sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft stets unterrichtet halten.
- 4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
- 5) Der Aufsichtsrat ist von Verbandsprüfungen zu informieren; er hat nach Prüfungen in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten und sich über den Bericht

des Prüfungsverbandes zu erklären. Über begründetes Verlangen des Prüfers ist der Aufsichtsrat verpflichtet durch mindestens ein Mitglied an der Prüfung teilzunehmen.

- 6) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen.

§ 25

- 1) Der Aufsichtsrat hält nach seiner Geschäftsordnung regelmäßige, mindestens vierteljährliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Drittel (Mitglied) des Aufsichtsrates dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Weiters müssen sie stattfinden, wenn Mitglieder des Vorstandes vorläufig und/oder endgültig von ihren Geschäften enthoben werden und neue Vorstandsmitglieder für die Dauer der endgültig enthobenen Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.
- 2) Die Sitzungen werden vom (von der) Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet, bei Verhinderung wird er (sie) durch seine(n) (ihre(n)) Stellvertreter(in), bei dessen (deren) Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied vertreten.
- 3) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch digital in Form einer qualifizierten Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Beschlussfähigkeit, die sichere Teilnahme der Mitglieder sowie eine durchgehend klare audiovisuelle Übertragung mit gegenseitiger Sicht- und Hörbarkeit gewährleistet sind. Zudem muss ein authentisches Erfassen der Einzelheiten sichergestellt und ein Schutz vor unbefugtem Zugriff gewährleistet sein. Bei digital durchgeführten Sitzungen gelten dieselben Regelungen für Beschlussfähigkeit und Protokollführung wie bei Präsenzsitzungen.
- 4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der (Die) Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung, welcher der (die) Vorsitzende beigetreten ist.
- 5) Beschlüsse des Aufsichtsrats können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Die Beschlussfassung erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) oder über digitale Kommunikationsmittel. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.
- 6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die gesichert und nummeriert aufzubewahren ist und vom (von der) Vorsitzenden und dem (der) Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.
- 7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom (von der) Vorsitzenden oder bei seiner (ihrer) Verhinderung von seinem(r) (ihrem(r)) Stellvertreter(in) vollzogen.
- 8) Der Vorstand hat in der Regel an den Verhandlungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen und alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

- 9) Hinsichtlich der Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist auf § 25 WGG, hinsichtlich Dienstverträge von Funktionären und Angestellten auf § 26 WGG Bedacht zu nehmen.

§ 26

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beraten und beschließen in Gemeinsamer Sitzung außer über die sonst in dieser Satzung (insbesondere § 22) genannten Angelegenheiten über:

- a) den Revisionsbericht,
- b) die Unterstützung von Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat,
- c) Gegenstände, die einvernehmlich von Obmann und Aufsichtsratsvorsitzenden auf die Tagesordnung der Gemeinsamen Sitzung gesetzt werden,
- d) Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Verwendung von anderen Rücklagen.

§ 27

- 1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, abzuhalten. Die Sitzungen werden nach Anhörung des Vorstandes von dem (der) Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner (ihrer) Verhinderung von seinem(r) (ihrem(r)) Stellvertreter(in) einberufen und geleitet. Sie sind auf Verlangen des Prüfungsverbandes zur Erörterung der Lage der Genossenschaft einzuberufen.
- 2) Zur Beschlussfähigkeit der Gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung muss von jedem Organ für sich vorgenommen werden. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe satzungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- 3) Über die Beschlüsse der Gemeinsamen Sitzungen ist vom (von der) Schriftführer(in) des Aufsichtsrates oder seinem(r) (ihrem(r)) Stellvertreter(in) eine Niederschrift anzufertigen, die gesichert und nummeriert aufzubewahren ist und von dem (der) Vorsitzenden, dem (der) Schriftführer(in) und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

IX. GENERALVERSAMMLUNG

§ 28

- 1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich oder durch schriftliche Vollmacht ausgeübt werden.
- 2) Handlungsunfähige üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter sowie mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person aus. Verhinderte Mitglieder können ein Genossenschaftsmitglied oder den Ehegatten (die Ehegattin) durch schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung betrauen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

§ 29

- 1) Die ordentliche Generalversammlung muss in den ersten acht Monaten jedes Jahres stattfinden.
- 2) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat vor Genehmigung des Jahresabschlusses über die Prüfung dieser Vorlagen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, so oft es erforderlich ist, insbesondere wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.
- 4) Eine außerordentliche Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden:
 - a) wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt,
 - b) wenn die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes widerrufen werden soll,
 - c) wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 30

- 1) Die Generalversammlungen werden in der Regel vom Vorstand, allenfalls durch den Aufsichtsrat einberufen (§ 24e Genossenschaftsgesetz).
- 2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Aushang am Bürostandort der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft Köflach, Grazer Straße 2, 8580 Köflach oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft Köflach (www.sgk.at).
Die Einladung wird in der im § 21 Abs. 4 vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag der Kundmachung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens zehn Tagen liegen. Wahlvorschläge für die zur Wahl anstehenden Aufsichtsratsmitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Genossenschaft eingebracht und von mindestens 10 Genossenschaftsmitgliedern unterstützt werden, die sich nicht der Wahl stellen.
- 3) Wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 4) Nur über Gegenstände der Tagesordnung können Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

- 5) Die Landesregierung (Aufsichtsbehörde) ist so zeitgerecht von der Anberaumung einer Generalversammlung zu verständigen, dass sie zu dieser einen Vertreter ohne Stimmrecht entsenden kann; der Vertreter ist auf sein Verlangen zu hören.

§ 31

- 1) Die Generalversammlung wird, abgesehen von dem im § 24e des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fall, vom (von der) Obmann (Obfrau) oder bei seiner (ihrer) Verhinderung vom (von der) Obmannstellvertreter(in) geleitet. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und eine(n) Versammlungsleiter(in) wählen zu lassen. Der(die) Versammlungsleiter(in) ernennt eine(n) Schriftführer(in) sowie die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern.
- 2) Nach Ermessen des (der) Versammlungsleiters(in) wird durch Stimmzettel oder Erheben der Hand oder Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der (die) Versammlungsleiter(in) beigetreten ist.
- 3) Bei Wahlen wird in der Regel durch Stimmzettel abgestimmt. Im ersten Wahlgang gelten nur diejenigen als gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit die erste Abstimmung diese Mehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl. Ergibt die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 4) Auf Antrag kann durch Zuruf gewählt werden. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt, ist geheim abzustimmen.
- 5) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung sind gesichert und nummeriert aufzubewahren. Bei Wahlen sind die Zahl und die Verteilung der abgegebenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der die Versammlung zuletzt geleitet hat, dem Schriftführer und zwei weiteren gewählten Teilnehmern der Generalversammlung (Beglaubigern) zu unterschreiben.

§ 32

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen unter anderem:

- a) der Bericht über die gesetzliche Prüfung,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichts, die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- c) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- d) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- e) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates und die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder,

- f) die Änderung der Satzung und die Auflösung der Genossenschaft,
- g) die Wahl der Niederschriftsbeglaubiger,
- h) die Festsetzung der Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr,
- i) die Festsetzung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe.

§ 33

- 1) Falls das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, ist jede Generalversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 2) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder gefasst.
- 3) Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Genossenschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 4) Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist. Trifft das in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen die Auflösung gültig beschließen kann.
- 5) Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände, ausgenommen die Auflösung (Abs. 4), nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

X. JAHRESABSCHLUSS

§ 34

- 1) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Das erste Geschäftsjahr läuft von dem Tage der Eintragung der Genossenschaft bis zum Ende desselben Kalenderjahres.
- 2) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen, die aufgrund des § 23 Abs. 2 und Abs. 4 WGG erlassen wurden (Gebahrungsrichtlinienverordnung, Bilanzgliederungsverordnung), aufzustellen und gleichzeitig einen Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, in dem der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft darzulegen und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind sowie über die voraussichtliche Entwicklung zu berichten ist. Im Anhang ist der Jahresabschluss zu erläutern, wobei auch wesentliche Abweichungen vom vorherigen

Jahresabschluss zu erläutern sind. Im Jahresabschluss und Lagebericht sind auch die in § 22 Abs 2 GenG vorgesehenen Angaben zu berücksichtigen.

- 3) Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ehestmöglich für die Erstellung des Jahresabschlusses zu sorgen.
- 4) Für den Ansatz der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB und der Bilanzgliederungsverordnung.

§ 35

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und der Kurzfassung des Revisionsberichtes gemäß § 5 Abs 2 GenRevG spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

Gemäß § 35 Abs. 1 GenG ist der Vorstand verpflichtet, jedem Genossenschafter auf Verlangen eine Abschrift (Abdruck) der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen gegen Ersatz der Kosten zu erfolgen und diese Schriftstücke auf Begehren mit seiner Unterschrift zu versehen. Die Abschrift darf nur in Papierform sowie persönlich ausgehändigt werden. Sodann werden sie mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und Vorschlägen über die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes der Generalversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgelegt.

XI. RÜCKLAGEN, GEWINNVERTEILUNG UND VERLUSTDECKUNG

§ 36

- 1) Es sind die satzungsmäßige Rücklage und andere (freie) Rücklagen zu bilden. In die satzungsmäßige Rücklage fließen die Beitrittsgebühren, Zuwendungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind, der Bilanzgewinn des ersten Geschäftsjahres und fortlaufend mindestens 10 % des jeweiligen Gewinnes, bis die satzungsmäßige Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der Haftsummen erreicht hat.
- 2) Der nicht der satzungsmäßigen Rücklage zugewiesene oder nach § 37 Abs 1 verteilte Bilanzgewinn ist den anderen (freien) Rücklagen zuzuführen.
- 3) Welche Beträge aus dem Bilanzgewinn den Rücklagen zugewiesen werden sollen, beschließt die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2.
- 4) Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen die gebildeten Rücklagen.
- 5) Über die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage beschließt die Generalversammlung; über die Verwendung aller anderen Rücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat.

- 6) Alle Rücklagen dürfen nur für den in § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 37

- 1) Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die Rücklagen unter die Mitglieder als Gewinn verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das die Bilanz aufgestellt ist. Vom jährlichen Gewinn darf gemäß § 10 WGG nur ein Betrag ausgeschüttet werden, der bezogen auf die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile, den Zinssatz gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 WGG nicht übersteigt.
- 2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- 3) Über die Form der Auszahlung fälliger Gewinnanteile entscheidet die Generalversammlung, welche die Gewinnverwendung beschließt.

§ 38

Ergibt sich am Schluss des Geschäftsjahres ein Verlust, so hat die Generalversammlung zu bestimmen, wie weit die Rücklagen oder nach Ausschöpfung dieser die Geschäftsguthaben der Mitglieder durch Abschreibung zur Deckung herangezogen werden sollen. Die Abschreibung von den Geschäftsguthaben erfolgt im Verhältnis der Höhe der satzungsmäßigen Mindestzahlungen. Nach erfolgter Abschreibung wird bis zur Erreichung des vollen Geschäftsanteiles ein Gewinnanteil nicht ausgezahlt.

XII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 39

- 1) Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht und in der im § 21 Abs. 4 vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Bekanntmachungen werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom (von der) Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem(r) (ihrem(r) Stellvertreter(in) gezeichnet.
- 2) Die Bekanntmachungen werden auf der Homepage der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft Köflach (www.sgk.at) veröffentlicht.

XIII. PRÜFUNG DER GENOSSENSCHAFT, PRÜFUNGSVERBAND

§ 40

- 1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung

der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes zu prüfen. Die Genossenschaft unterliegt der laufenden Aufsicht gemäß § 29 WGG.

- 2) Die Genossenschaft ist zu diesem Zwecke Mitglied eines Revisionsverbandes gemäß § 5 WGG. Die Auswahl erfolgt durch den Vorstand mit der Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 22 der Satzung.
- 3) Auf Verlangen der Landesregierung (Aufsichtsbehörde) oder des Prüfungsverbandes hat sich die Genossenschaft auch außerordentlichen Prüfungen zu unterziehen.
- 4) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat ihm die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung der Bestände zu gestatten; er hat die Prüfung zu erleichtern und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
- 5) Der Vorstand der Genossenschaft hat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres binnen vier Wochen nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses inklusive Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht der Landesregierung (Aufsichtsbehörde), der Finanzbehörde und dem Prüfungsverband den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht vorzulegen.
- 6) Die Organe der Genossenschaft haben den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.
- 7) Der Vorstand des Prüfungsverbandes oder ein von ihm beauftragter Vertreter ist berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen.

XIV. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 41

- 1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch:
 - a) Beschluss der Generalversammlung,
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) Verfügung der Verwaltungsbehörde.
- 2) Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.
- 3) Bei Auflösung der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht eher als nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung und nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben nach Maßgabe des § 10 WGG ausbezahlt.
- 4) Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens ist ausschließlich für den im § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Köflach, am 27. Juni 2025

Genehmigt durch den Beschluss der Generalversammlung vom: 27. Juni 2025

Der Erhalt eines Exemplars und die Kenntnisnahme dieser Satzung werden bestätigt:

[illegible]